

BVGer D-5113/2019 vom 31. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5113_2019

FR: TAF D-5113/2019 du 31 janvier 2020

IT: TAF D-5113/2019 del 31 gennaio 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demgemäss einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20] sowie BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gemäss den Rechtsbegehren ausdrücklich gegen den angeordneten Wegweisungsvollzug (Aufhebung der Dispositivziffern 4 und 5 der

vorinstanzlichen Verfügung vom 3. September 2019). Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers (Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung) blieben hingegen unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach einzig die Frage, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Pakistan zu Recht als durchführbar erklärte oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz beurteilte den Wegweisungsvollzug in ihrer Verfügung vom 3. September 2019 als zulässig, zumutbar sowie technisch möglich. Weder die in Pakistan vorherrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Rückführung sprechen. Ferner würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Pakistan in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Zudem bestehe die Möglichkeit, einen Antrag um Rückkehrhilfe zu stellen, womit die Chance einer erfolgreichen Wiedereingliederung erhöht und der Aufbau einer nachhaltigen Existenzgrundlage unterstützt werden würde. Es sei auch nicht von einer kulturellen Entwurzelung auszugehen, da aufgrund des dreijährigen Aufenthalts in der Schweiz noch keine genügend starke, persönliche Bindung an die Schweiz bestehe. Insgesamt sei im Fall des Beschwerdeführers das Vorliegen von besonders begünstigenden Faktoren zu bejahen.

E. 5.2

In Bezug auf den Vollzug der Wegweisung räumte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vom 2. Oktober 2019 zwar ein, dass keine Verfolgung aus einem der im Asylgesetz genannten Gründe vorliegen würde. Dennoch könne er nicht in sein Heimatland zurückkehren. Im Falle einer Heimkehr müsse er mit grosser Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass die Drohungen und Verfolgungen durch die Drogenhändler wiederaufgenommen und diese ihn in ernste Gefahren bringen würden, wenn er die Zusammenarbeit weiterhin verweigern würde. Er müsse dort um sein Leben fürchten und hätte keine Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen, mit der er seinen Lebensunterhalt finanzieren könnte. Im Übrigen würde ihn alleine der Gang zur Arbeit sichtbar und angreifbar machen. Auch sei der andauernde Druck auf Dauer psychisch nicht aushaltbar und schon die bisherigen Erlebnisse hätten zu starken Ängsten sowie Schlafstörungen geführt. Schliesslich brachte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf sein Schulzeugnis, den Lehrvertrag sowie auf Unterstützungsbriefe und Referenzschreiben vor, dass er sich seit seiner Einreise vor über drei Jahren in der Schweiz bereits sprachlich, schulisch, kulturell und sozial sehr gut integriert habe. Bei einer Wegweisung sei er folglich der Gefahr einer Entwurzelung ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund sei er in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 6.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 7.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Pakistan zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat.

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

E. 7.3.1

Vorliegend hat das SEM die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG bewertet und rechtskräftig festgestellt, dass er die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt. Zur Begründung führte das SEM aus, dass nebst den biografischen Angaben und seiner schulischen Laufbahn auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylvorbringen Unglaubhaftigkeitselemente aufweisen würden. So habe er insbesondere seine Angaben zu den Problemen mit der Drogenbande zeitlich nicht einordnen können. Diese chronologischen Ungereimtheiten habe er sodann nicht plausibel entkräften können. Weiter habe er bei seinen Befragungen widersprüchliche Aussagen sowohl zur Anzahl der Drogenhändler, welche ihn aufgesucht haben sollen, als auch zur Todesursache seines Vaters getätigt. Zudem sei das Verfolgungsmotiv unklar geblieben. Aufgrund der vagen und ausweichenden Schilderungen sei weder erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer und sein Bruder ins Visier der Drogenhändler gelangt seien, noch weshalb sich die Druckversuche und die Verfolgungssituation vor der Ausreise markant zugespitzt haben sollen. Auch ob die Verfolgung im Sinne eines Racheaktes im Zusammenhang mit der Verhaftung seines ältesten Bruders oder den Tätigkeiten seines anderen Bruders stehen würde oder ob man ihn - wie zahlreiche andere Jugendliche auch - lediglich als Drogenhändler habe anwerben wollen, habe sich nicht erschlossen.

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer bestritt insbesondere die Ausführungen der Vorinstanz bezüglich der Widersprüche seiner Aussagen. Die Abweichungen in der chronologischen Einordnung der Kontaktaufnahmen und Drohungen durch die Drogenbande würden daher rühren, dass sich diese über einen mehrjährigen Zeitraum abgespielt hätten, er damals lediglich zwischen (...) alt gewesen wäre und diese bereits mehrere Jahre zurückliegen würden. Hinzu komme, dass er im chronologischen Darstellen noch unerfahren und damit nicht immer präzise sei. In diesem Zusammenhang führte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die entsprechende Passage in der BzP auch an, er habe nicht nur von Drogenhändler im Singular gesprochen. Hinsichtlich der unterschiedlich protokollierten Aussagen zur Todesursache seines Vaters machte er sodann Übersetzungsfehler geltend und gab an, sein Vater sei im Alter von ca. (...) eines natürlichen Todes gestorben. Weiter hielt der Beschwerdeführer fest, dass die zahlreichen für seine Glaubwürdigkeit sprechenden Elemente in der angefochtenen Verfügung keine Berücksichtigung erfahren hätten. Hierzu verwies er pauschal auf seine Aussagen in der Anhörung, welche zahlreiche Realkennzeichen und Details enthalten würden. Schliesslich würden auch die eingereichten Gerichtsakten, welche sich auf seinen ältesten Bruder beziehen würden, indirekt seine Glaubwürdigkeit stützen. Insgesamt seien seine Aussagen glaubhaft, weshalb bei der Beurteilung des Asylgesuchs auf diese abzustellen sei.

E. 7.3.3

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig war, ist nicht mehr einzugehen. Zum einen nimmt er dazu in der Rechtsmitteleingabe nicht Stellung, zum anderen ist er zwischenzeitlich volljährig.

E. 7.3.4.1

Die in der angefochtenen Verfügung angeführten Argumente der Vorinstanz hinsichtlich der biografischen Angaben des Beschwerdeführers und deren zeitlichen Einordnung vermögen nicht allesamt zu überzeugen. Der Vorinstanz ist insoweit zuzustimmen, als dass im Protokoll der Anhörung zunächst bei den vom Beschwerdeführer frei geschilderten Asylgründen aufgeführt wurde, sein Vater sei getötet worden (vgl. SEM-Akte A/38, F 51) und später, auf die diesbezügliche explizite Nachfrage, eine natürliche Todesursache als Antwort festgehalten wurde (vgl. SEM-Akte A/38, F 85 ff.). Sie übersieht dabei allerdings, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der BzP und auch zu Beginn der Anhörung nicht von einer Tötung sprach (vgl. hierzu SEM-Akten A9 sowie A/38, F 34 f.). Im Übrigen stellte er auf die entsprechende Frage, wie der Vater getötet worden sei, klar, dass dieser im Alter von ungefähr (...) - wie jeder andere Mensch - eines normalen, natürlichen Todes gestorben sei (vgl. SEM-Akte A/38, F 85 ff.). Vor diesem Hintergrund ist - wie der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe vorbringt - bei der in der Anhörung protokollierten Tötung von einem Missverständnis respektive einem Übersetzungsfehler auszugehen. Auch ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass er bereits in der BzP von Problemen mit Drogenhändlern im Plural sprach (vgl. hierzu SEM-Akten A/9, Ziffer 7.01). Insoweit liegen demnach keine Widersprüche vor. Demgegenüber ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer wesentliche und einschneidende Lebensereignisse nicht eindeutig chronologisch einzuordnen vermochte. So konnte er keine genauen Zeitangaben zur Ausreise aus seinem Heimatland machen (vgl. SEM-Akten A/9, Ziffer 5.01 und A/38, F 19 f.). Weiter antwortete er vage und widersprüchlich auf Fragen hinsichtlich der ersten Begegnungen mit der Drogenbande. Hierzu gab er während der

Anhörung zunächst zu Protokoll, die Mitglieder hätten ihn lange nachdem sein Bruder ins Gefängnis gekommen sei zum ersten Mal im Laden kontaktiert (vgl. SEM-Akte A/38, F 57). Später brachte er vor, die Besuche hätten bereits mit der Verhaftung seines Bruders begonnen (vgl. SEM-Akte A/38, F 60). Auch auf die wiederholten Fragen bezüglich der Zeitspanne des Kontakts mit den Mitgliedern der Drogenbande gab er ausweichende oder allgemeine Antworten (vgl. SEM-Akte A/38, F 56 ff.). Ergänzend ist festzuhalten, dass er weder die Inhaftierung seines ältesten Bruders (vgl. SEM-Akten A/9, Ziffer 7.01 und A/38, F 93) noch den Tod seines Vaters (vgl. SEM-Akte A/38, F 34) exakt datieren konnte. In diesem Zusammenhang vermögen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente, der seither vergangenen langen Zeitdauer, des jugendlichen Alters und der Unerfahrenheit im chronologischen Darstellen, nicht zu überzeugen. Nach Würdigung all dieser Aspekte erachtet das Bundesverwaltungsgericht die biografischen Angaben des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft.

E. 7.3.4.2

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Asylpunkt im Wesentlichen damit, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme mit einer Drogenbande als unglaubhaft erscheinen würden. Dieser Einschätzung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an, wobei zur Begründung vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Für die Unglaubhaftigkeit des Verfolgungsvorbringens sprechen des Weiteren die folgenden Überlegungen: Der Beschwerdeführer beantwortete die wiederholten Rückfragen bezüglich der konkreten Drohungen nicht eindeutig und unpräzise (vgl. exemplarisch SEM-Akte A/38, F 51, F 61 ff., F 64 f. oder F 67). Wäre er tatsächlich mehrfach bedroht und körperlich drangsaliert worden, wäre davon auszugehen, dass er diese Vorkommnisse substantiiert erzählen könnte, zumal es gerade diese Vorfälle gewesen sein sollen, die zu seinem Ausreiseentschluss geführt haben sollen und die er auch gegen eine Rückkehr nach Pakistan anführt (vgl. SEM-Akte A/38, F 92). Überdies weisen seine Schilderungen - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht - kaum Realkennzeichen auf. Persönliche Eindrücke, Hinweise auf die eigene Befindlichkeit und detailreiche Schilderungen blieben in der gesamten Anhörung die Ausnahme. Darüber hinaus vermag er für die geltend gemachten Drohungen und körperlichen Übergriffe durch die Mitglieder der Drogenbande keinen einzigen Beweis vorzulegen, obwohl sein Vater und auch seine Mutter diesbezüglich wiederholt mit der Polizei in Kontakt gestanden haben sollen (vgl. SEM-Akte A/38, F 70 ff.). Hätten die Übergriffe tatsächlich wie geschildert stattgefunden, wäre davon auszugehen, dass diese auch dokumentarisch belegt worden wären (beispielsweise mit Polizeirapporten) und es dem Beschwerdeführer möglich wäre, entsprechende Dokumente beizubringen.

E. 7.3.4.3

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzuhalten, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung betreffend den Beschwerdeführer überzeugt.

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten ist das Non-Refoulement-Prinzip im Sinne der vorgenannten flüchtlingsrechtlichen Bestimmungen vorliegend nicht tangiert. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch

aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Eine entsprechende konkrete Gefahr, die dem Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan drohen könnte, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Wie bereits ausführlich dargelegt wurde, gelang es dem Beschwerdeführer nicht, die angeblichen Probleme mit einer Drogenbande nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Insgesamt liegen somit keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, dass ihm im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland eine Verletzung von völkerrechtlichen Vorschriften drohen wird. Infolgedessen ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.4.1

Vorab ist festzuhalten, dass die in der Beschwerdeschrift geltend gemachte gute Integration in der Schweiz und die kulturelle Entwurzelung im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan nicht von rechtlicher Bedeutung ist, da es im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nur um die Ermittlung der im Heimatstaat bestehenden konkreten Gefährdung geht (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 m.w.H. und EMARK 2006 Nr. 13 E. 3.5).

E. 7.4.2

In Pakistan herrscht aktuell keine Situation von allgemeiner Gewalt, Krieg oder Bürgerkrieg, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Die Sicherheitslage im Heimatstaat des Beschwerdeführers spricht somit nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Weiter ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gleichwohl aus persönlichen Gründen konkret gefährdet sein könnte, beziehungsweise ob ihm die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung gelingen kann.

E. 7.4.3

Übereinstimmend mit den Ausführungen der Vorinstanz stehen dem Wegweisungsvollzug auch keine individuellen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen. Diesbezüglich kann auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen und - soweit aus den Akten ersichtlich (vgl. SEM-Akten A/9, Ziffer 8.02, A/21 und A/38, F 102 f.) - gesunden Mann. Die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ängste und Schlafstörungen wurden denn auch - bis auf eine Erwähnung im Referenzschreiben vom 29. September 2019 von seinem Berufsschullehrer, H. _____ - nicht belegt. Der

Beschwerdeführer verfügt in E. _____ mit seiner Mutter, seinem jüngeren Bruder sowie seinen beiden verheirateten Schwestern über ein intaktes und tragfähiges Verwandtschafts- und Beziehungsnetz, auf welches er zurückgreifen kann (vgl. SEM-Akten A/9, Ziffer 3.01 und A/38, F 17 f., F 22 f., F 42 ff.). Es ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland bei seiner Familie wohnen kann und diese ihn bei seiner sozialen sowie wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützen wird. Er ist ausserdem ledig und damit familiär ungebunden. Zudem verfügt er über eine Schulbildung (vgl. SEM-Akten A/9, Ziffer 1.17.04 und A/38, F 31) und konnte in der Schweiz zusätzliche Ausbildungen absolvieren respektive erste Arbeitserfahrungen sammeln, womit er sich in Pakistan um eine Arbeitsstelle bemühen und sich eine Existenzgrundlage aufbauen kann. Besondere Umstände, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten könnte, sind vorliegend keine ersichtlich. Mit Blick auf seine anderslautenden Vorbringen in der Beschwerdeschrift bleibt der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hinzuweisen, individuelle Rückkehrhilfe (Art. 93 AsylG i.V.m. Art. 63 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) zu beantragen, was ihm die wirtschaftliche Wiedereingliederung in Pakistan erleichtern könnte. Insgesamt kann nach alledem angenommen werden, dass ihm aufgrund der vorhandenen Strukturen, seines Alters, seiner Erfahrungen und den ihm zumutbaren Bemühungen die soziale und wirtschaftliche Reintegration gelingen wird.

E. 7.4.4

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 1-4 AIG fällt somit ausser Betracht.

E. 8

Somit ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren geltend gemachten Beschwerdevorbringen und eingereichten Beweismittel einzugehen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 10. Oktober 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und den Akten keine Anhaltspunkte auf eine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.